

**Satzung zur Erhebung von Entgelten
für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums
Conradsberg der Stadt Hennigsdorf
BV0064/2019**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf ist grundsätzlich entgeltpflichtig. Das Entgelt richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Angefangene Stunden gelten als ganze Zeitstunden.
- (2) Das Entgelt bei Raumnutzung ist für mindestens 1 Stunde (60 Min.), inkl. Vor- und Nachbereitungszeit, zu entrichten.
- (3) Kurse mit einem Unterrichtsrythmus von jeweils 45 Min. unterliegen der gleichen Berechnung. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der einzelnen Nutzungstage (keine Addition angefangener Stunden).

**§ 2
Benutzungsentgelt**

- (1) Das Entgelt für die Benutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg beträgt:

	Betrag in Euro bis zu 1 Stunde	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
1. Werkstattthaus		
- Mehrzweckraum klein	5,00	2,50
- Mehrzweckraum groß	10,00	5,00
- Beratungsbüro	5,00	2,50
- Projektküche	10,00	5,00
- Reparaturwerkstatt	5,00	2,00
- Keramikwerkstatt	5,00	2,50

	Betrag in Euro bis zu 1 Stunde	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
2. Jugendclubhaus		
- Mehrzweckraum inkl. Bühnen- und Küchenbereich	10,00	5,00

	Betrag in Euro bis zu 1 Stunde	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
3. Bandhaus		
- Aufnahmeräume	10,00	5,00

	Betrag in Euro bis zu 1 Stunde	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
4. Freiflächen		
- pro m ²	0,20	0,10

(2) Kommerzielle Nutzungen haben Nachrang und unterliegen dem 5-fachen Stundensatz nach § 2 Abs. 1.

§ 3 Ermäßigung

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung auf Antrag und nach Einzelfallprüfung eine Ermäßigung des Entgeltes festsetzen.

§ 4 Befreiung

Öffentliche Veranstaltungen, die für alle Interessierten frei zugänglich sind und in den Veranstaltungsplan des Gemeinschaftszentrums Conradsberg aufgenommen werden, können auf Antrag vom Entgelt befreit werden.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Fälligkeit der Zahlung(en) richtet sich nach der Art der Nutzung und wird vertraglich vereinbart.

BV0064/2019 Anlage 1 – Entwurf der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg

(2) Bei einmaliger Nutzung sind das Entgelt und die evtl. Kautions vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 23.05.2019

Th. Günther
Bürgermeister